

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 30.04.2002

2002/121
nichtöffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2002	
Rat der Stadt	16.05.2002	

Betreff

Haushaltsüberschreitungen 2001 und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen 2001

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Haushaltsüberschreitungen gem. § 82 GO NW zur Kenntnis.

Kruse

Sachverhalt

Die Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) nach § 82 GO NW sind zu unterscheiden in erhebliche, nicht erhebliche und geringfügige Überschreitungen.

Der Rat hat 1995 festgelegt, dass Haushaltsüberschreitungen von mehr als 150.000 DM erheblich sind. Sie bedürfen der Zustimmung des Rates.

Haushaltüberschreitungen zwischen 50.000 und 150.000 DM sind als nicht erheblich anzusehen. Die Entscheidungsbefugnis ist den Betriebsausschüssen bzw. dem Bürgermeister übertragen. Dem Rat sind diese Entscheidungen nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Mehrausgaben unter 50.000 DM handelt es sich im Sinne des § 82 GO NW um geringfügige Haushaltsüberschreitungen. Sie werden durch die Betriebsleiter entschieden.

Die in 2001 vorgenommenen Mittelüberschreitungen entnehmen Sie den Anlagen 1 – 2. Hierin sind nachrichtlich auch die Mittelüberschreitungen über 150.000 DM enthalten.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 84 GO NW sind im Jahr 2001 nicht angefallen.

- Anlage 1 Haushaltsüberschreitungen des Verwaltungshaushaltes
- Anlage 2 Haushaltsüberschreitungen des Vermögenshaushaltes